



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/0313
	Verantwortlich:	Dez. 5
Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	22.03.2019	6		X	vorberaten
Hauptausschuss	07.05.2019	9		X	vorberaten
Gemeinderat	14.05.2019	3	X		zugestimmt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) laut Anlage 1 nebst deren Anhängen A und B gemäß der Anlagen 3/1 und 3/2.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

Die letzte Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Karlsruhe erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2012 zum 01.01.2013. Mit der aktuellen Neufassung der Friedhofssatzung werden die seit diesem Zeitpunkt vorgenommenen Gestaltungsergänzungen für einzelne Grabfelder förmlich in das bestehende Satzungsrecht integriert. Darüber hinaus sind die im Zuge der Neuausrichtung der Kalkulationsgrundlagen zu der entsprechenden Änderung in der Friedhofsgebührensatzung und auch die entsprechenden Regelungen dieser Friedhofssatzung anzupassen. Abschließend sind die Bestattungsmöglichkeiten auf den Friedhöfen in Aue und Rüppurr dahingehend zu begrenzen, dass dort künftig nur noch einfache Bestattungen erfolgen und auf Tieferlegungen bei Sargbestattungen künftig verzichtet wird.

Einzelfeststellungen

- **Verzicht auf Tieferlegungen**
In der Praxis hat sich in den letzten Jahren deutlich herausgestellt, dass auf den Friedhöfen in Aue und Rüppurr bei Graböffnung zur Neubelegung regelmäßig die tiefer bestatteten Särge noch überwiegend erhalten sind und mit großem Aufwand in der neuen Grabsohle wieder beigesetzt werden müssen. Die Störung des Verwesungsvorgangs ist auf den genannten Friedhöfen in erster Linie durch drei Faktoren begünstigt. Zum einen gibt es bei den betreffenden Friedhöfen regelmäßig relativ hohe Grundwasserstände. Gleichzeitig lässt das dort vorkommende Erdreich das anfallende Niederschlagswasser nicht optimal in tiefere Bodenschichten ab. In der Folge kommt es immer wieder zu Staunässe. Dies sind Situationen, die für die normalen Bodenfunktionen ungünstig sind. Ebenso ist die Durchlüftungssituation von Gräbern in den genannten Friedhöfen in tieferen Lagen äußerst ungünstig. Sämtliche genannten Rahmenbedingungen fördern in tieferen Lagen, d.h. unter 1,80 m die sogenannte Wachsleichenbildung. Mit dem Verzicht auf die Vornahme von Tieferlegungen kann zukünftig auf das sehr nachteilige und problematische Ausbetten von bereits Bestatteten und deren Tieferlegung verzichtet werden. Die entsprechende Regelung wird in § 15, Abs. 4 vorgenommen.
- **Anpassung der Friedhofssatzung an die neue Kalkulationssystematik für die Friedhofsgebührensatzung**
Im Hinblick auf die 2018 erstmals vorgenommene Änderung der Gebührenkalkulation, in der für bereits im voraus bezahlte Grabnutzungsgebühren auf eine Verzinsung des entsprechenden Kapitals verzichtet wird, ist der Beendigungsgrund der auf Dauer erworbenen Grabrechte in § 15 Abs. 12, Satz d) zu streichen.
- **Fortschreibung der Gestaltungsvorschriften**
Die Gestaltungsregeln für Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in § 21 der derzeit gültigen Friedhofssatzung definiert. In Absatz 10 wird auf den Anhang B verwiesen, der Bestandteil der Friedhofssatzung ist. Die Fortschreibung dieses Regelwerks wird durch kursive Schrift und Fettschrift kenntlich gemacht.

Die neu gefasste Satzung ist als **Anlage 1** beigefügt. Die wesentlichen Änderungen sind in einer Gegenüberstellung zum bisher gültigen Satzungstext in **Anlage 2** dargestellt. Auf die Darstellung der Veränderungen im Rahmen der Gender-Aktualisierung wird hier verzichtet.

Die Anhänge A und B zur Friedhofssatzung (Versetzrichtlinien von Grabmalen und Einfassungen/Gestaltungsvorgaben gemäß § 21 der Friedhofssatzung) sind als **Anlage 3/1 und 3/2** beigefügt. Im Anhang B sind die Ergänzungen durch Fettschrift hervorgehoben. Anhang A wird nicht verändert.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die anliegende Satzung für das Friedhofs- und Bestattungsamt (Friedhofs-satzung) laut Anlage 1 sowie die Anhänge A und B laut Anlage 3/1 und 3/2.